

Reglement über die Verkehrsbetriebe St.Gallen

sRS 521.3

vom 10. März 2009¹

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 193 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979² sowie Art. 46 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004³ als Reglement:

Rechtsnatur	Art. 1 Die Verkehrsbetriebe St.Gallen (VBSG) sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Stadt St.Gallen.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die VBSG bieten öffentliche Verkehrsdienstleistungen im Orts-, Agglomerations- und Regionalverkehr an. ² Auf besondere Bestellung bieten sie entgeltliche Extrafahrten und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Personentransport an.
Finanzierung	Art. 3 Das Unternehmen wird finanziert durch a) Einnahmenanteile aus dem Tarifverbund; b) Abgeltungen der Stadt St.Gallen, des Bundes und des Kantons für ungedeckte Kosten gemäss deren gesetzlichen Vorschriften; c) Entschädigungen für besonders bestellte Extrafahrten und Dienstleistungen.
Tarifverbund	Art. 4 ¹ Der Stadtrat kann Vereinbarungen über Tarifverbunde abschliessen mit a) anderen konzessionierten Transportunternehmen; b) Gemeinden, die durch die VBSG bedient werden; c) Gemeinden in der Region, die ihrer Einwohnerschaft als Zusatzangebot die Leistungen der Verkehrsbetriebe anbieten und diese Leistungen abgelten; d) Kantonen, soweit diese als Besteller auftreten. ² Der Stadtrat kann den Verbundorganen die Kompetenz zum Erlass des Verbundtarifs und der dazugehörigen Tarifbestimmungen übertragen.
Vollzugsbestimmungen	Art. 5 Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen, welche insbesondere die Tarifbestimmungen des Unternehmens beinhalten, soweit er die Kompetenz zu deren Erlass nicht an Verbundorgane übertragen hat.

¹ cRS 2009, 115

² nGS 15-59; nGS 28-25; dieser Bestimmung entspricht Art. 127 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. Februar 2009, sGS 151.2

³ sRS 111.1

sRS 521.3

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 6 Das Tarifreglement der Verkehrsbetriebe St.Gallen vom 18. November 1986 ¹ wird aufgehoben.
Referendum und Genehmigung	Art. 7 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ²
Inkrafttreten	Art. 8 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ³

St.Gallen, 10. März 2009

Der Präsident:
Roland Gehrig

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

A

¹ VOS 11, 429

² vom kantonalen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 15. April 2009

³ Inkrafttreten: 1. Juni 2009